

Satzung

über die Ablösung von Stellplätzen

der Stadt Isselburg über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 Satz 2 vom 15.12.2016 (GV. NRW S. 1162) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1.) In der Stadt Isselburg werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I: Innenbereiche gem. § 34 BauGB sowie alle Gebiete, in denen rechtskräftige Bebauungspläne bestehen

Gebietszone II: Restliche, von der Gebietszone I nicht erfasste Gebiete der Stadt Isselburg

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II sind in den Lageplänen 1 – 5 dargestellt. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz in der

Gebietszone 1: 3.300,00 €

Gebietszone 2: 2.700,00 €

festgesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 19.12.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der heute gültigen Fassung, kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Isselburg, 13.12.2018

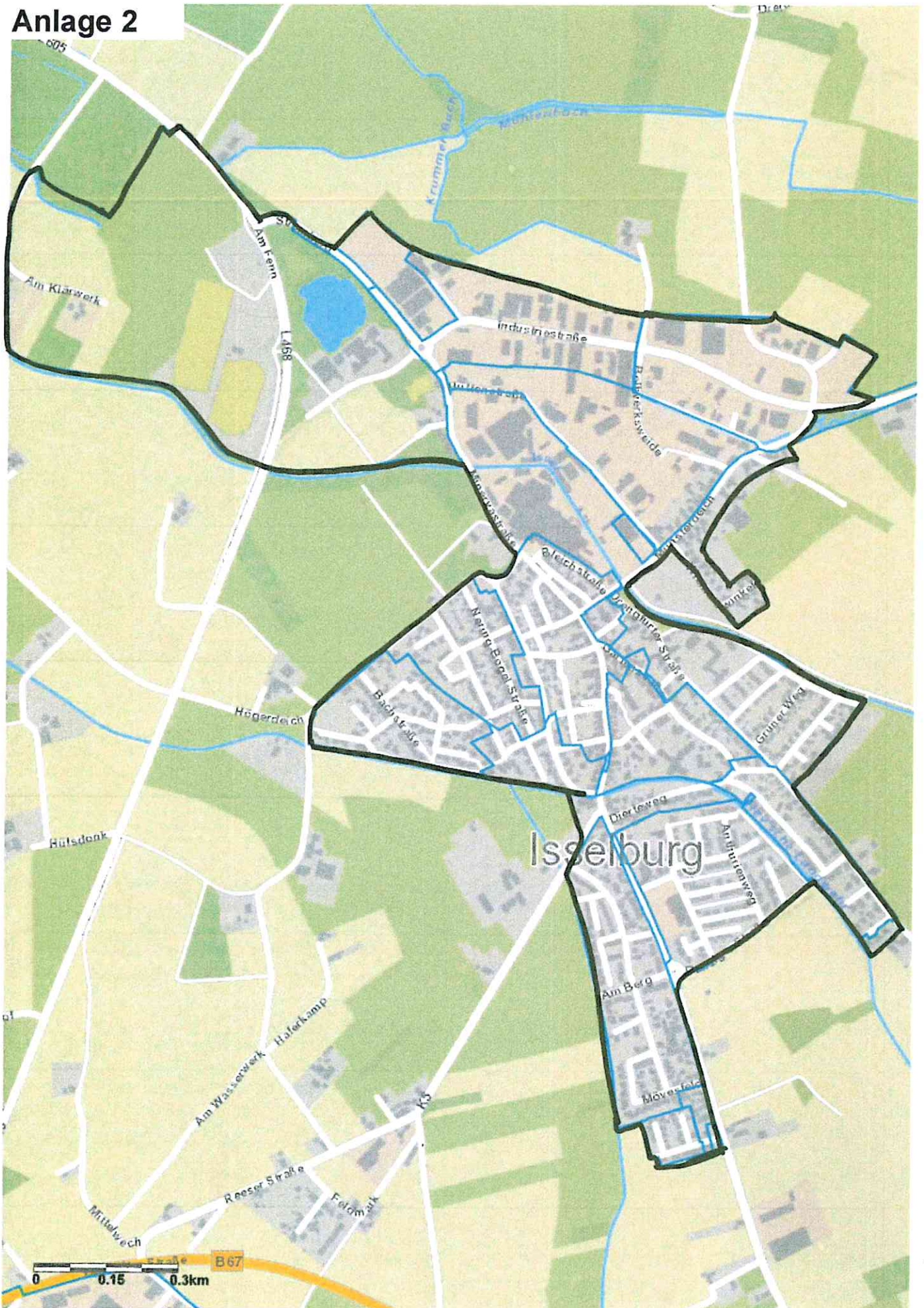
STADT ISSELBURG

Bürgermeister

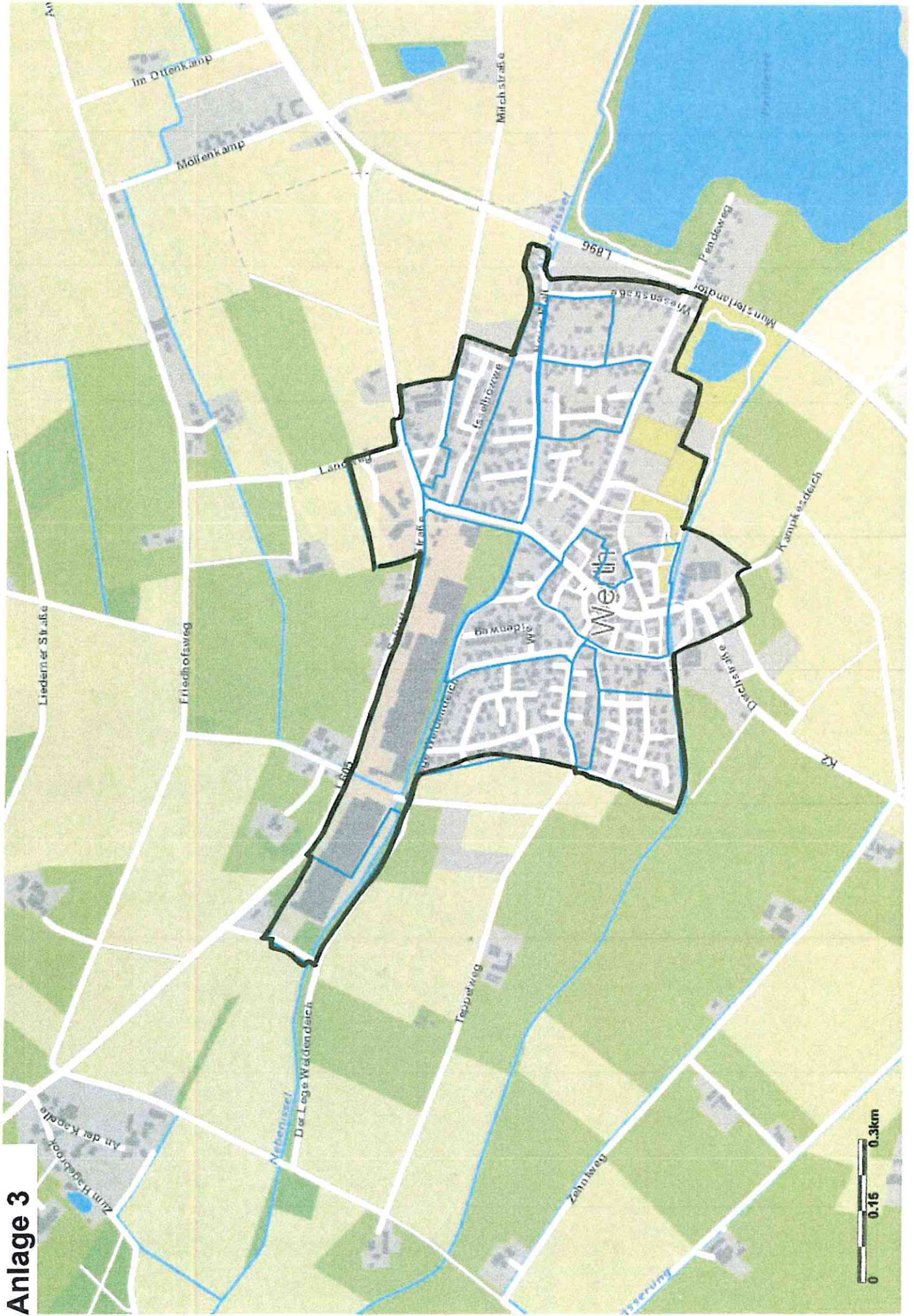


Michael Carbanje

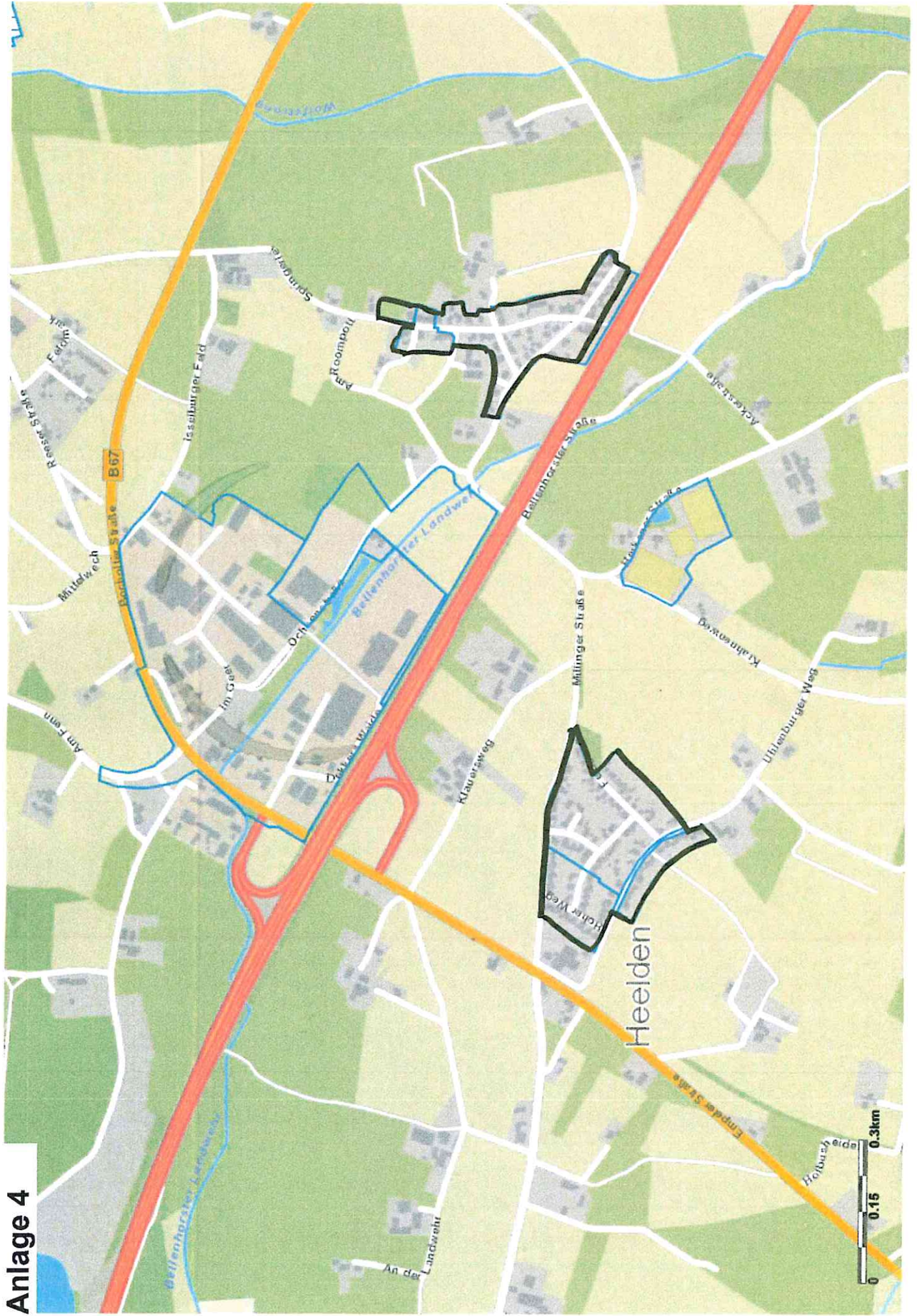
Anlage 2



Anlage 3



Anlage 4



Anlage 5

